

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die vorliegenden AGB gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Firma Elektro Hediger Thalwil AG. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen Schriftform (per E-Mail zulässig).

1.2 In Ergänzung zu den vorliegenden AGBs gelangen die Normen und Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

1.3 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die AGB insgesamt dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung möglichst entspricht.

1.4 Die geltende Version der AGB wird auf der Internetseite [www.elektrohediger.ch](http://www.elektrohediger.ch) publiziert.

### 2. Angebot und Auftragserteilung

2.1 Dem Kunden wird nach Wunsch ein schriftliches Angebot unterbreitet. Sofern im Angebot nichts anderes festgehalten ist, ist die Elektro Hediger Thalwil AG während 3 Monaten ab Datum der Offerte gebunden.

2.2 Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Elektro Hediger Thalwil AG abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten / Nachträge und Änderungen / Mehrleistungen.

2.3 Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, bei der Erstellung laufend erfasst und zu Vertragskonditionen in Rechnung gestellt. Wird der Richtpreis überschritten, wird dies dem Kunden vorgängig mitgeteilt.

2.4 Im Angebot sind auf Wunsch des Kunden geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit nicht erfasst und werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie (vgl. Ziffer 4.3) sowie den gesetzlichen Zuschlägen in Rechnung gestellt.

2.5 Der Kunde erteilt den Auftrag i.d.R. schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) unter Bezugnahme auf die konkrete Offerte.

2.6 Zusatzarbeiten respektive Auftragsrweiterungen des Kunden erfolgen schriftlich.

### 3. Änderungen / Mehrleistungen

3.1 Liegt der Offerte ein Werkbeschrieb zu Grunde, so bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der daraus resultierende Aufwand gemäss Ziffer 4 zu entschädigen.

3.2 Stellt die Elektro Hediger Thalwil AG fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die bei der Erstellung der Offerte nicht bekannt waren, ist der Kunde zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Versand, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen gemäss Ziffer 4 zu Lasten des Kunden.

3.3 Änderungen, welche die Vertragserfüllung der Elektro Hediger Thalwil AG tangieren, teilt der Kunde Elektro Hediger Thalwil AG unmittelbar nach Kenntnisnahme mit. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der daraus resultierende Mehraufwand gemäss Ziffer 4 zu entschädigen.

### 4. Regie

4.1 Unter Regiearbeiten werden sowohl alle nicht gestützt auf ein Angebot basierenden Arbeiten und Leistungen, welche vom Kunden gewünscht werden, als auch Arbeiten und Leistungen bei fehlenden Einheitspreisen und Änderungen und Schäden als Folge von beim Kunden liegenden Projektierungsfehlern verstanden.

4.2 Über die ausgeführten Regiearbeiten (inkl. Material) wird ein Arbeitsrapport erstellt und i.d.R. vom Kunden unterzeichnet.

Dieser Rapport ist i.d.R. Grundlage für die Verrechnung der Regiearbeiten. Die Leistungen können auch bei Fehlen eines unterzeichneten Arbeitsrapportes in Rechnung gestellt werden, soweit sie tatsächlich erbracht wurden.

4.3 Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie der Elektro Hediger Thalwil AG verrechnet.

### 5. Pflichten von Elektro Hediger Thalwil AG

5.1 Die Vertragserfüllung hat nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material zu erfolgen, sofern durch die Elektro Hediger Thalwil AG das Material frei wählbar ist.

### 6. Pflichten Kunde

6.1 Der Kunde gewährt die Elektro Hediger Thalwil AG die notwendigen Vorkehrungen (Zutritt zu den Räumlichkeiten, erforderliche Baustelleninstallationen) zu treffen, damit die Elektro Hediger Thalwil AG ihren Auftrag ungehindert und termingerecht ausführen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu seinen Lasten.

6.2 Der Kunde stellt die notwendigen aktuellen Pläne und Informationen über die bestehenden Unterputz-Installationen sowie sämtliche Dokumentationen und Daten, welche von der Elektro Hediger Thalwil AG für ihre Dienstleistungen benötigt werden, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung. Die Elektro Hediger Thalwil AG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche durch falsche oder fehlende Angaben entstehen.

6.3 Ist im Gebäude Asbest in irgendwelcher Form vorhanden, ist es Aufgabe des Kunden, Elektro Hediger Thalwil AG darauf hinzuweisen. Kosten für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

Für Probleme, welche im Zusammenhang mit Asbeststoffen entstehen, kann die Elektro Hediger Thalwil AG nicht haftbar gemacht werden.

### 7. Unterlieferanten / Subunternehmer

7.1 Die Elektro Hediger Thalwil AG ist berechtigt, die Ausführung von im Angebot definierten Leistungen etc. an Unterlieferanten und Subunternehmer zu übertragen.

7.2 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten und Subunternehmern, die vom Kunden vorgeschrieben werden, haftet der Unterlieferant allein.

### 8. Termine

8.1 Die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe sämtlicher technischen Ausführungsunterlagen sowie die Einhaltung der Lieferfristen durch die Unterlieferanten und die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.

### 9. Haftung für beschädigte und abhanden gekommene Installationen

9.1 Für beschädigte und abhanden gekommene Installationen, welche die Elektro Hediger Thalwil AG einem Auftraggeber oder einem Dritten im Namen des Auftraggebers zur Verfügung stellt, haftet der Auftraggeber.

9.2 Die Haftung erstreckt sich auf sämtliche unmittelbare Ersatzkosten für beschädigte und abhanden gekommene Installationen sowie auf sämtliche Folgekosten.

## **10. Abnahme und Garantie**

10.1 Die Garantieleistungen der Elektro Hediger Thalwil AG beträgt i.d.R. für das Werk 2 Jahre.

10.2 Nach Beendigung der Arbeiten wird i.d.R. das Werk durch den Kunden und der Elektro Hediger Thalwil AG gemeinsam abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

10.3 Weist das Werk keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen.

10.4 Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne der vorstehenden Ziffern.

10.5 Sofern keine Abnahme nach Ziffer 10.2 stattfindet, gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 20 Tagen nach Versand der Schlussrechnung schriftlich reagiert und die Abnahme gemäss Ziffer 10.2 verlangt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist beginnt die Garantiefrist zu laufen.

10.6 Beim Verkauf von Geräten, wie z.B. Leuchten, Haushaltgeräten, Schaltern als auch Anlagekomponenten etc. gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers, jedoch seitens der Elektro Hediger Thalwil AG maximal 2 Jahre.

## **11. Abschlagszahlungen (Akontozahlung) / Teilzahlungen / Vorauszahlungen**

11.1 Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit auftragsbegleitende Abschlags- oder Teilzahlungen verlangt werden.

11.2 Die Zahlungsfrist für Abschlagszahlungen und Teilzahlungen beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Elektro Hediger Thalwil AG behält sich bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Unterbrechung oder Einstellung der Arbeiten vor.

11.3 Die Elektro Hediger Thalwil AG sind in Ausnahmefällen berechtigt, vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

## **12. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen**

12.1 Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss des Auftrages.

12.2 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

12.3 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsschlussbetrag zuzüglich MwSt. und ohne Abzüge wie Rabatte, Skonti etc. zu begleichen. Schriftlich vereinbarte, besondere Zahlungskonditionen, wie z.B. Rabatte werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht.

12.4 Mit der Schlussrechnung wird die gesamte Auftragssumme abgerechnet und fällig.

12.5 Der Kunde kann innert 20 Tagen seit Rechnungsversand, schriftlich begründete Einwände gegen die Rechnung erheben. Ohne Einwand gilt sie als genehmigt.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Elektro Hediger Thalwil AG.